



Düsseldorfer Amtsblatt

Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und Genehmigung nach § 9 PBefG für den barrierefreien Ausbau der Straßenbahnhaltestelle „Dreieck“ in Düsseldorf

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag der Rheinbahn AG bei der Bezirksregierung Düsseldorf das Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Es ist beabsichtigt, die Straßenbahnhaltestelle „Dreieck“ barrierefrei auszubauen. Dieser barrierefreie Ausbau besteht aus dem Bau von drei Seitenbahnsteigen, der Anpassung der Gleislage, der betriebstechnischen Ausrüstung, dem Betrieb und der Anpassung der angrenzenden Gehwegbereiche der Haltestelle „Dreieck“. Im Rahmen der Haltestelleumbauten soll die Zugänglichkeit der Bahnsteige mittels Rampen gewährleistet werden. An den Bahnsteigen 1 und 2 wird die Gleislage des stadteinwärts führenden Gleises um ca. 0,3 m nach Norden verschoben. Durch die Verschiebung stadteinwärts des Bahnsteigs 1 kann eine Nutzlänge von 60 m auf Grund der zeitweise in diesem Abschnitt verkehrenden Straßenbahn-Doppeltraktionen sowie die geforderte Mindestbreite vom 3,02 m hergestellt werden. Wie auch bei Bahnsteig 1 beträgt bei Bahnsteig 2 die Nutzlänge 60 m, jedoch wird hier die Lage des Bahnsteiganfangs aufgrund der Weichenlage beibehalten. Die Bahnsteigbreite wird hier mit 3,32 m Breite beibehalten. Der sich in der Blücherstraße befindliche Bahnsteig 3 wird in Anlehnung an den Bestand mit einer Breite von 4,22 m ausgeführt und geht an der Hinterkante auf der gesamten Länge ebenerdig in den Gehweg über, wodurch er vollständig barrierefrei zu erreichen ist.

Für das Vorhaben besteht nach Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-

prüfung (UVPG) vom 12.02.1990, neugefasst am 24.02.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und Nr. 14.11 der Anlage 1 des UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) eine Verpflichtung zur Durch-

führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 3 und 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG. Die Vorhabenträgerin hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG nachfolgend aufgeführten, das Verfahren betreffende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 1)	Rheinbahn AG; Spiekermann Ingenieure GmbH	19.02.2021
UVP-Screening nach § 7 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 UVPG (Anlage 8.1)	Rheinbahn AG; 61/23 Stadtplanungsamt	12.02.2021
UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Anlage 8.2)	Rheinbahn AG; Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH	19.02.2021
Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung (Luftschallimmissionen) Teil 1 (Anlage 9.1)	Rheinbahn AG; Ingenieurbüro I.B.U. für Schwingungs-, Schall und Schienenverkehrstechnik GmbH	06.05.2019
Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung (Schwingungsmissionen) Teil 2 (Anlage 9.2)	Rheinbahn AG; Ingenieurbüro I.B.U. für Schwingungs-, Schall und Schienenverkehrstechnik GmbH	04.06.2019
Lageplan passiver Schallschutz (Anlage 9.3)	Rheinbahn AG; Spiekermann Ingenieure GmbH	17.02.2021
Verzeichnis passiver Schallschutz (Anlage 9.4)	Rheinbahn AG	11.02.2021
Nachrichtlich: Baugrunduntersuchung: Geotechnischer Bericht / Orientierende Altlastenuntersuchung und chemische Untersuchung (Anlagen 10.1 – 10.2)	Rheinbahn AG; ICG Düsseldorf GmbH & Co. KG	19.04.2018 / 27.02.2018

Die Planunterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen und entscheidungserhebliche Unterlagen) sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit vom **03.05.2021 bis 02.06.2021** bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement, Auf'm Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Hierbei ist zu beachten, dass das Technische Rathaus der Landeshauptstadt Düsseldorf aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Eine Terminvereinbarung ist unter der Rufnummer +49(0)211 89-98790 möglich. Die Offenlage findet unter der Beachtung der aktuellen Hygieneanforderungen der Landeshauptstadt Düsseldorf (insbesondere medizinischer Mund-Nasen-Schutz und der Einhaltung des Mindestabstandes) statt.

Die Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes sind darüber hinaus für die Dauer der Offenlage auch über die Internetseite der Stadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/verkehrsmanagement/planfeststellungsverfahren/planauslegungen.html> sowie der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://url.nrw/offenlage> zugänglich. Außerdem sind die Planunterlagen während des Offenlagezeitraumes auch in dem zentralen Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> (§ 20 UVPG) einzusehen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage, das ist der **03.05.2021** bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02.07.2021 einschließlich**, Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement, Auf'm Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung (Dezernat 25, im Dienstgebäude „Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf“ nach vorheriger Terminabstimmung, Frau Krienen: Tel.: 0211/475-2762, E-Mail: larissa.krienen@brd.nrw.de) erhoben werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 29 Abs. 4 PBefG, § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes (§ 3a VwVfG NRW) mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann darüber hinaus durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (§ 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern die Anhörungsbehörde nicht nach § 29 Abs. 1a Ziffer 5 PBefG auf eine Erörterung verzichtet.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen von dem Termin gesondert benachrichtigt, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 28a PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d.h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
9. Datenschutzrechtlicher Hinweis
Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und zur Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch die Vorhabenträgerin die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Düsseldorf, den 24.04.2021

Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Verkehrsmanagement

Im Auftrag
gez. Florian Reeh

Öffentliche Sitzungen

Bezirksvertretung 3

Dienstag, 27. April, 17 Uhr
Franz-Jürgens-Berufskolleg, Aula,
Färberstraße 34
Schriftführer: Andreas Hauswirth,
Tel: 89-93071

Bezirksvertretung 5

Dienstag, 27. April, 17 Uhr
Hotel Mutterhaus, Geschwister-Aufricht-
Straße 1, Caroline Fliedner Saal
Schriftführer: Günter Gläser,
Tel: 89-93019

Sondersitzung Bezirksvertretung 10

Dienstag, 27. April, 17 Uhr
Aula der Gesamtschule Stettiner Straße 98
Schriftführerin: Karin Meves,
Tel: 89-97543

Ratssitzung

Donnerstag, 29. April, 14 Uhr,
Stadthalle, CCD, Rotterdamer Straße
Schriftführerin: Simone Schmitt,
Tel: 89-95609

Bezirksvertretung 1

Freitag, 30. April, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Patrycja Kasperski,
Tel: 89-96026

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Stadtökologie, Abfallmanagement und Bevölkerungsschutz

Montag, 3. Mai, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Andreas Lubrichs,
Tel: 89-28888

Schulausschuss

Dienstag, 4. Mai, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Yalda Uyani,
Tel: 89-96277

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, internationale und regionale Zusammenarbeit

Dienstag, 4. Mai, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Dorota Kalkbrenner,
Tel: 89-93866

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Mittwoch, 5. Mai, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Sabine Novy, Tel: 89-25878

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 5. Mai, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Daniel Zarembowicz,
Tel: 89-93989

Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 5. Mai, 15 Uhr
Cecilien-Gymnasium, Schorlemer Straße 99,
Aula, 1. Etage
Schriftführer: Andre Wemmers-Hüsgen,
Tel: 89-93012

Ausschuss für Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz

Donnerstag, 6. Mai, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Antje Wiegand,
Tel: 89-25085

Ausschuss für Digitalisierung

Donnerstag, 6. Mai, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Monika Schmoldt,
Tel: 89-95729

Bezirksvertretung 9

Freitag, 7. Mai, 16.30 Uhr
Gymnasium Koblenzer Straße, Aula,
Theodor-Litt-Straße 2
Schriftführerin: Regina Henning,
Tel: 89-97127

Hinweis zu Sitzungsunterlagen
Die Unterlagen zu den Sitzungen
der Ausschüsse und Bezirksvertretungen
finden Sie in der Regel sieben Tage jeweils
vor Sitzungstermin unter
www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo.

Kraftloserklärung

Die am 18.10.2019 ausgehändigte Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen mit der Genehmigungsnummer M1158, ausgestellt auf die **Firma Alphalane e.K. Antonios Tzovaras**, gültig bis 16.09.2021, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift der Urkunde wird ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1561 4600 SB 64
des Bescheides 5327 0005 1453 1302 SB 112
vom 18.02.2021 an Dumitru Cuc, Str. Mihai
Eminescu 6, 417495 Sat. Sinmartin Jud. Bihor,
Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1566 1056 SB 121
vom 05.03.2021 an Shahab Soso Khalaf,
Hahnenstraße 19, 50354 Hürth

des Bescheides 5327 0005 1465 1960 SB 118
vom 09.03.2021 an Randy Kabuya Mbiya
Tshiko, Konrad-Adenauer-Straße 54, 51149 Köln

des Bescheides 5327 0005 1563 9174 SB 121
vom 22.03.2021 an Denis-Gabriel Trandafir,
EG Links, Tibistraße 8, 47051 Duisburg

des Bescheides 5329 0005 0344 2089 SB 117
vom 06.04.2021 an Axel Klein,
Harkortstraße 27, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1562 2131 SB 120
vom 04.03.2021 an Dorin Rostas, Plaza De
Sevilla 11, 41320 Cantillana Sevilla, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1568 8655 SB 118
vom 04.03.2021 an Albert Michael Menz,
Bleiweg 57, 40885 Ratingen

des Bescheides 5329 0005 0302 1890 SB 119
vom 25.03.2021 an Filton Miguel Piontek,
Carrer del Pare Bartomeu Salva 9,
07610 El Arenal/Mallorca, Spanien

des Bescheides 5329 0005 0341 0357 SB 114
vom 11.03.2021 an Andre Erdir, Ricarda-Huch-
Straße 25, 40595 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0333 5886 SB 09
vom 25.01.2021 an Dieter Minor, Hagener
Straße 535, 44227 Dortmund

des Bescheides 5327 0005 1552 7937 SB 19
vom 11.03.2021 an Daniel Gheorghe Plesca,
Duirling 98, 0000 Roscam, Co. Galway, Irland

des Bescheides 5327 0005 1549 7582 SB 53
vom 09.03.2021 an Kacper Ziubroniewicz,
Polanowice 43, 46-220 Byozyna, Polen

des Bescheides 5327 0005 1572 0583 SB 61
vom 07.04.2021 an Elvis Gasi, Uhlandstraße 21,
45968 Gladbeck

des Bescheides 5327 0005 1563 6442 SB 17
vom 08.04.2021 an Brahim Dris Hamed,
Volksgartenstraße 10, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1525 6623 SB 65
vom 04.02.2021 an Folly-Klan Steven Wilson-
Miheaye, Borsigstraße 4, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0345 4222 SB 14
vom 12.04.2021 an Konstantinos Karabatziakis,
Lat 33 Commodore House 3 Schooner Road
Royal Wharf, E16 2PT London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1555 4144 SB 14
vom 04.03.2021 an Magdalena Maria Skibinska,
Starobrzaska 5/1, 49-300 Brzeg, Polen

des Bescheides 5327 0005 1571 2050 SB 02
vom 08.03.2021 an Niloufar Abdolmohammadi,
Am Irlenspahn 6, 40625 Düsseldorf

*Die Bescheide können beim Ordnungsamt der
Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3,
40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen,
bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in
Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen können.*

– Amt für Migration und Integration – Abteilung Kommunale Ausländerbehörde

Ordnungsverfügung vom 16.04.2021,
Aktenzeichen 54/351-AV-830200 an den
ägyptischen Staatsangehörigen SABRI TAM-
MAM MOHAMED, Mohamed *22.11.1989,
ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 16.04.2021,
Aktenzeichen 54/351-AV-816274 an den
albanischen Staatsangehörigen Edmont CELA
*25.05.1991, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 08.04.2021,
Aktenzeichen 54/321-AUSR8/21-ni-803615
an den libyschen Staatsangehörigen Mohamed
M A ALQAWIU *01.08.1998, ohne festen
Wohnsitz.

*Die Ordnungsverfügungen können beim Amt
für Migration und Integration, Abteilung Kom-
munale Ausländerbehörde, Erkrather Straße
377-389, 40231 Düsseldorf, eingesehen,
bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in
Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen können.*



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser und Einleitung bei der Baumaßnahme Stadtbahnlinie U81 1. Bauabschnitt Freiligrathplatz bis Flughafenterminal U-Bahnhof.

Das Amt für Verkehrsmanagement hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Grundwasserentnahme und die Einleitung des geförderten Wassers in den Kittelbach für o.g. Baumaßnahme vom 12.05.2020 gestellt .

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von ca. 4.300.000 m³ Grundwasser über 21 Monate, sowie die anschließende Einleitung des Grundwassers in den Kittelbach.

Gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine / Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme und Einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind die vorliegenden Unterlagen zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen und getroffenen Vorkehrungen der Antragstellerin mit umfangreichen Überwachungsmaßnahmen der Grundwasserentnahme und Einleitung.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Pähler

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/bekanntmachungen bereitgestellt und damit öffentlich bekannt gemacht.

16 / 1 Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.4.2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 15.04.2021
<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen#c151438>

16 / 2 Tagesordnung des Rates am 29.4.2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 21.04.2021
<https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen#c151496>

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Sascha Dirk Henrich, 40591 Düsseldorf, Mitglied der Partei FDP verzichtet gemäß § 37 Satz Nummer 1 und § 38 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) mit Wirkung vom 28.04.2021 auf sein Mandat für den Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Gemäß § 45 KWahlG wurde über den Listenwahlvorschlag der Partei FDP als nächster Bewerber Herr Felix Droste, 40489 Düsseldorf, felix.droste@drosteverlag.de, festgestellt und als Mitglied in diese Vertretung berufen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf – Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf – Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung des Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Düsseldorf, den 13. April 2021

Christian Zaum
Beigeordneter und Wahlleiter

Corona ist noch nicht gebannt



Bitte halten Sie sich weiter an die Hygieneregeln.

www.duesseldorf.de/corona

Telefon 0211 89-96090



Landeshauptstadt
Düsseldorf

**gesund
bleiben** 